

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3995/2026

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Antrag auf Erweiterung der Kiesgrube mit anschließender Rekultivierung; 15 Tektur				
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich		
AZ:		Erstelldatum		06.07.2026		
Verfasser		Zuständiges Amt		Amt 4		
Sachgebiet		42 Bauverwaltung		Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit		Datum	Ö-Status	
1	Planungs- und Bauausschuss		Entscheidung		22.07.2026	Ö

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag auf Kiesabbau
- Anlage 2 Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Anlage 3 Gemeindebenachrichtigung
- Anlage 4 Grundriss Abbau
- Anlage 5 Lageplan Zufahrt
- Anlage 6 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 7 Prognose und Beurteilung Gerauschimmissionen
- Anlage 8 Schnitte
- Anlage 9 Standortbeurteilung
- Anlage 10 Uebersichtslageplan

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Referent/in	Neuhauß/BBVr		Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Mit Antrag vom 23.06.2026 ersucht die Betreiberin der Kiesgrube in Malching eine Genehmigung zur „Erweiterung der Kiesgrube mit anschließender Wiederverfüllung gemäß BBodSchV und Rekultivierung des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1032, 1033, und 1033/1 sowie Verlängerung der Befristung des mit 7. Tektur genehmigten Bürocontainers und einer Waage mit Betonfundament (während des Kiesabbaus) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1029/1 und Verlängerung der mit 9. Tektur genehmigten Rekultivierungszeiten auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1029 und 1029/1 der Gemarkung Malching, Stadt Fürstenfeldbruck“.

Der Stadt Fürstenfeldbruck wurden die Unterlagen mit Schreiben vom 02.07.2026 zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen (§36 BauGB) weitergeleitet.

Planungsrechtlich befindet sich das Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie im Umgriff der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich C, Konzentrationsflächen für Kiesabbau und Grünzug um Brucker Norden und Westen). Die Zufahrt der Erweiterung erfolgt über den bereits bestehenden Anschluss an die Staatsstraße St 2054 über die östlich gelegene Kiesgrube– das Vorhaben ist somit verkehrstechnisch erschlossen (Anlage 5).

Eine Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges auf Flst.-Nr. 1032 (Malching; Eigentümerin ist die Stadt) soll im Zuge der Kiesgewinnung ebenfalls abgebaut und im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt werden. Hierzu wurde vorab eine private rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Fürstenfeldbruck geschlossen (bereits zur 14. Tektur); der Weg sollte bis ca. 31.12.2030 wieder hergestellt werden.

Der Abbauabschnitt 1 soll bis 31.12.2036 und der Abbauabschnitt 2 bis 31.12.2038 abgeschlossen sein. Für den Abbau ist ein Zeitraum von 12 Jahren vorgesehen, für die Verfüllung mit Humusierung ist ein Zeitraum von 14 Jahren geplant (31.12.2040; siehe Anlage 4). Das Flst.-Nr. 1033 wird aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Abbau erfolgt im Trockenbau ohne Anstich des Grundwassers. Es soll insgesamt ein Volumen von etwa 61.000 m³ Kies und Sand (nach Abzug Böschungen) abgebaut werden (Oberboden und Abraummateriale ca. 12.000 m³). Der Abbau findet werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr statt (Regelarbeitszeit 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr), die errechnete Frequentierung beträgt durchschnittlich ca. 50 LKW Ein- und Ausfahrten pro Tag.

In der Kiesgrube wird eine Verfüllung mit Material bis zu den Werten BM-0* bzw. BG-0* gemäß § 8 BBodSchV erfolgen (BM = Bodenmaterial, BG = Baggergut; die Grenzwerte hierfür können der Ersatzbaustoffverordnung entnommen werden; <https://www.gesetze-im-internet.de/ersatzbaustoffv/ErsatzbaustoffV.pdf>). Die Verfüllung soll bis auf die Höhe des Ursprunggeländes durchgeführt werden. Die Verfüllung und Humusierung der Grube soll in drei Verfüllabschnitten bis zum 31.12.2040 durchgeführt werden. Für das angelieferte Material wird die Unbedenklichkeit durch die im Übernahmeschein gemachten Angaben nachgewiesen sowie die Mengen erfasst. Zusätzlich wird von jedem Haufwerk eine Analytik angefertigt um sicherzustellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Durch geschultes Fachpersonal wird eine organoleptische Prüfung (Sicht- und Geruchskontrolle) durchgeführt und mit den Angaben im Übernahmeschein verglichen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind Angaben in den Unterlagen nicht plausibel, erfolgt die

Zurückweisung. Der Herkunftsnachweis sowie die Materialmenge werden über das Eingangskontrollbuch dokumentiert (Eigenüberwachung). Eine Fremdüberwachung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und soll nicht durchgeführt werden.

Die Rekultivierung / Renaturierung wird entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchgeführt (Anlage 6). Das Landschaftsbild soll im Anschluss an das Vorhaben wieder hergestellt werden, indem die entsprechende Fläche als Ackerfläche ausgeführt wird. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff werden auf den Abbauflächen nachgewiesen.

Im Zuge des beantragten Kiesabbaus wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (Anlage 2). Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen

- wegen der geringen Wirkempfindlichkeit bzw. der ausreichenden Entfernung zu dauerhaften Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sensibler Arten deren Zerstörung auszuschließen ist bzw. bei Beanspruchung in geringem Umfang die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt
- für alle betrachteten Arten kein oder nur ein allgemeines Tötungsrisiko vorliegt oder Tötungen weitgehend vermieden werden können
- Störungen streng geschützter Arten entweder nicht zu erwarten sind oder aber keine den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechternden Auswirkungen haben.

Anlage 7 beschreibt die „Prognose und Beurteilung der vom geplanten Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten. Zusammenfassend kann erläutert werden, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten während der Tageszeit die Immissionswerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. An allen Immissionsorten wird darüber hinaus auch das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm sicher eingehalten.

Gleichzeitig mit der Erweiterung der Abbaufäche wird auch beantragt, die Nutzungsdauer der vorhandenen Infrastruktur (Bürocontainer und Waage mit Betonfundament) an die neuen Abbau- und Verfüllzeiten anzupassen.

Daher kommt die Verwaltung zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.